

Liechtensteinische Gasversorgung  
Im Rietacker 4, Postfach 431  
FL-9494 Schaan

Tel. +423 236 15 55  
Fax +423 236 15 66  
lgv@lgv.li / www.lgv.li



Ministerium für Inneres,  
Wirtschaft und Umwelt  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
FL-9490 Vaduz

Ihr Kontakt: Michael Baumgärtner  
Telefon: +423 236 15 58  
E-Mail: michael.baumgaertner@lgv.li

Datum: 22. April 2022

Thema: **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) – Einführung einer Mindestvergütung für Strom aus Photovoltaik-Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung.

### **1.7 Eigenverbrauch und Einspeisung / 1.9 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch**

Die Liechtensteinische Gasversorgung LGV oder ihre Kundschaft sind in der Projektierung von Energiezentralen in Kombination mehrerer Energieerzeugungs-Anlagen. Im Speziellen von parallel zu betreibenden Blockheizkraftwerken (BHKW bzw. Kraftwärmekopplung bzw. KWK), Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) und Wärmepumpen (WP). In erster Priorität erzeugen die WP thermische Energie bzw. Wärme und verwenden dazu im Winter hauptsächlich elektrische Energie der BHKW und im Frühling bis Herbst der PV-Anlagen. Dadurch kann der im Kapitel 1.11 erwähnten «Winterstromlücke» entgegengewirkt werden. Natürlich ist auch hier eine möglichst maximal genutzte Gesamtanlage unabhängig des Eigenverbrauchsanteils sinnvoll.

Dieses Modell erlaubte grundsätzlich eine hocheffiziente Betriebsführung, welche bereits seitens der Energiekommission so angeregt wurde. In der Praxis soll aber eine Überschuss-Ausspeisung elektrischer Energie von zwei unterschiedlichen Erzeugungsarten bzw. Herkunftsnachweise (HKN) anscheinend kaum praktikabel umsetzbar sein. Dieser Missstand sollte zur weiteren Umsetzung der Energiestrategie 2030 rasch behoben werden.

### **1.11 KWK-Anlagen**

Unter KWK-Anlagen versteht die LGV nebst den konventionellen Anlagen auch Expansionsturbinen, welche analog behandelt werden sollen.

Als Brennstoff-Kategorien sollen auch internationale erneuerbare Gase und Wasserstoff berücksichtigt werden.

### 3.2 Mindestvergütung zur Stärkung eines marktorientierten Verhaltens

Sofern Expansionsturbinen unter KWK-Anlagen keine Berücksichtigung finden, sollen sie unter andere erneuerbare Stromerzeugungen wie Kleinwasserkraft, Biomasse oder Windenergie angereicht werden.

#### Art. 4 Abs. 3

Bei PV macht gemäss unseren Einschätzungen eine Lebensdauer-Erwartung von 25 Jahren wohl Sinn. Bei KWK ist gemäss unseren Erfahrungen eine Lebensdauer und ableitend eine Frist von 15 Jahren zweckvoller.

#### Art. 16 Abs. 1

Ableitend unseren Erläuterungen zu den Kapiteln 1.7 und 1.9 soll der Wortlaut wie folgt angepasst werden:

*Netzbetreiber sind verpflichtet, die Elektrizität, welche durch die Nutzung erneuerbarer Energien **und** / oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen.*

Bei der für die Anwendung und Auslegung entscheidenden Verordnung ist im Besonderen auf eine realistische und wirtschaftlich vertretbare Umsetzung zu achten. Bei deren Ausarbeitung steht die Liechtensteinische Gasversorgung LGV der Regierung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

#### Liechtensteinische Gasversorgung



Peter Gerner  
Verwaltungsratspräsident



Michael Baumgärtner  
Geschäftsleiter